

# **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dörpen vom 20. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen am 20. Juli 1978 für das Gebiet der Samtgemeinde Dörpen folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschl. Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Brücken und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (3) Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt ist.

## **§ 2 Durchführung der Straßenreinigung**

- (1) Soweit der Samtgemeinde nach § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung vom 20. Juli 1978 in der jeweils geltenden Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.
- (2) Soweit die Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie auf den Fahrbahnen und auf den Rad- und Gehwegen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich freitags oder sonnabends und am Tage vor gesetzlichen Feiertagen bis 15.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

## **§ 3 Straßenreinigung durch die Samtgemeinde**

- (1) Die Reinigungspflicht gem. § 52 des Nds. Straßengesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 251) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall, und dergl. durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräbern und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

#### **§ 4 Beseitigung von Schnee und Glätte**

- (1) Bei Schneefall sind Rad- und Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist in Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG) ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein. Die Reinigungspflicht bei Schneefall besteht für die Zeit bis 10.30 Uhr. In dieser Zeit sind die Rad- und Gehwege auch nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr die Geh- und Radwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (5) An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen die Fußgängerüberwege, auch wenn sie nicht besonders gekennzeichnet sind, bis zur Mitte der Fahrbahn von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (8) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Dörpen, den 20. Juli 1978

Samtgemeinde Dörpen

gez. Steinkamp  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schmitz  
Samtgemeindedirektor